

Kanton Thurgau

Gemeinde Eschlikon



Planungsbericht

Festlegung Gewässerraumlinien Eschlikon



Auftraggeber: Gemeinde Eschlikon
Wiesenstrasse 3
8360 Eschlikon TG
Bernhard Braun

Tel.: 071 973 99 12

Bearbeiter: Kaspar Fröhlich / Florian Arnold

Datum: Frauenfeld, 03.09.2025

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	4
1.1 Sachverhalt	4
1.1.1 Planungsanlass	4
1.1.2 Planungsgebiet	4
1.2 Vorgehen	4
1.3 Projektorganisation	5
2. Grundlagen	5
2.1 Rahmennutzungspläne	5
2.1.1 Zonenplan	5
2.1.2 Schutzpläne	5
2.2 Sondernutzungspläne	5
3. Erläuterungen	6
3.1 Allgemeines	6
3.1.1 Zugang Unterhalt	6
3.1.2 Vereinfachungen	6
3.2 Interessenabwägung	6
3.2.1 «dicht überbaut»	6
3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan	7
3.2.3 Bestandesgarantie	7
3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums	7
3.3 Gewässerabschnitte	7
3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	8
3.5 nicht berücksichtigte Bachabschnitte	9
3.6 Anpassungen Gewässerkataster	10
3.7 Grenzstrecken mit Nachbargemeinden	10
4. Verfahren	11
4.1 Erarbeitung	11
4.1.1 Grundlagenaufbereitung	11
4.1.2 Feldbegehung	11
4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen	11
4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung	11
4.2 Vorprüfung	12
4.2.1 Einreichung zur Vorprüfung	12
4.2.2 Rückmeldung aus Vorprüfung	12
4.3 Mitwirkung	12
4.4 Auflage, Publikation	12
4.5 Genehmigungsantrag	13
4.6 Inkraftsetzung	13
5. Schlussbemerkungen	13

Anhang **Nummer**

Technische Grundlagen:

Technische Dokumentationen Gewässerraumlinien1

Pläne, Dokumente (Beilagen) **Nummer**

Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 5'000, Übersicht.....	20.136.00_01
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Josafatstaalbach.....	20.136.00_02
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Sandbach.....	20.136.00_03
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Kwatt & Wiesental.....	20.136.00_04
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Soorbach	20.136.00_05
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Waldbach.....	20.136.00_06
Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1'000, Weierbach.....	20.136.00_07

1. Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Für die Gemeinde Eschlikon muss wie für alle Gemeinden des Kantons Thurgau bis Ende 2026 die Gewässerräume festgelegt werden. Damit soll die Rechtssicherheit für alle Grundeigentümer entlang der bearbeiteten Gewässer geschaffen und die Gewässerraumfestlegung optimal mit den weiteren Planungen (Ortsplanung, Sondernutzungspläne) abgeglichen werden können.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet beinhaltet sämtliche Fließgewässer und sämtliche stehenden Gewässer innerhalb des Gemeindegebiets Eschlikon, mit Ausnahme der offenen Abschnitte Bahngraben Ost und West, welche in einem separaten Verfahren ausgeschieden werden.

<i>Gewässernummer:</i>	<i>Gewässername:</i>	<i>Kilometrierung:</i>
08.28	Chräpsbach	km 0.840 – 1.352
08.28.01	Stockeholzbach	km 0.000 – 0.700
08.28.01.01	-	km 0.000 – 0.203
08.23.01.03	Kwattbach	km 0.000 – 0.334
08.29	Weierbach	km 1.163 – 2.703
08.29.03	-	km 0.044 – 0.234
08.29.04	-	km 0.000 – 0.253
08.29.05	-	km 0.000 – 0.135
08.29.06	-	km 0.000 – 0.185
08.29.07	-	km 0.000 – 0.391
09.16	Soorbach/Waldbach	km 1.288 – 2.959
09.16.01	Bahngraben	km 0.715 – 0.905
09.16.01.01	Josafatstaalbach	km 0.715 – 1.417
u1324	Sandbach	km 0.000 – 0.628
u1438	Bächelackerbach	km 0.243 – 0.561
08.28.08-01	Ziegeleiweiher Süd	gesamter Weiher
s22	Ziegeleiweiher Nord	gesamter Weiher

1.2 Vorgehen

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraums erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung der Gewässerraumlinien.

Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung soll der Gewässerraum im gesamten Gemeindegebiet Eschlikon grundeigentümergebunden ausgedehnt werden.

Die grundeigentümergebundenen Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt in separaten Situationsplänen (siehe Beilagen). Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

1.3 Projektorganisation

Die Planungsarbeiten zur Festlegung des Gewässerraumlinienplans erfolgen im Auftrag der Gemeinde Eschlikon durch das Ingenieurbüro Fröhlich Wasserbau AG in Frauenfeld. Ansprechpersonen sind Kaspar Fröhlich und Florian Arnold (Tel.: 052 721 52 10).

2. Grundlagen

2.1 Rahmennutzungspläne

2.1.1 Zonenplan

Als Grundlage dient der aktuelle Zonenplan der Gemeinde Eschlikon, Stand 13.03.2023. Der Grossteil der Fliessgewässer liegt im Wald oder in Landwirtschaftszone.

2.1.2 Schutzpläne

Für die Gewässerraumfestlegung werden folgende Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Grundlage: Geodatenbeschrieb AfU, 31.12.2018) berücksichtigt:

- Naturschutzgebiet Josafatstaal
- Naturschutzgebiet Neubruch / Chammerwies
- Naturschutzgebiet Nördlich Bahnlinie, Ziegeleiweiher
- Naturschutzgebiet Südlich Bahnlinie, Ziegeleiweiher

2.2 Sondernutzungspläne

Durch die Gewässerraumfestlegung werden weder Gestaltungspläne noch Baulinienpläne tangiert.

3. Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zugang Unterhalt

Der Gewässerunterhalt hat zum Ziel, die Gewässer als Landschaftselement zu erhalten, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs zu sichern, die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern und den kontrollierten Abfluss eines Hochwassers zu erlauben. Der Unterhalt muss je nach Bedarf für folgende Arbeiten möglich sein:

- Instandstellung und Pflege der Ufergebiete
- Räumungsarbeiten
- Entfernen von Unrat
- forstliche Massnahmen zur Ufersicherung
- Unterhalt von Wuhrwegen;
- Pflege der Ufervegetation;
- Hangentwässerungen;
- Bekämpfung von Neophyten

Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwendig.

Der Zugang für den Unterhalt ist über Flurwege, Landwirtschaftsland oder Landschaftsschutzzone sichergestellt.

3.1.2 Vereinfachungen

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse der Bachfläche gemäss der Amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung) festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der Amtlichen Vermessung oder von Sondernutzungsplänen geschoben werden.

Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduktion der Anzahl der Zwischenpunkte vereinfacht.

3.2 Interessenabwägung

3.2.1 «dicht überbaut»

Von der Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite auf Grund «dicht überbaut» (Art. 41a Abs. 4 GSchV) wird kein Gebrauch gemacht.

3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan

Mit der Festlegung der Gewässerraumlinien kommt auch Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraumes zu liegen. Als Grundlage für die Fruchtfolgeflächen dienen die Daten aus dem korrigierten Thurgis-Layer «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan». Diese Grundlage gibt die Realität jedoch oft ungenau wieder. Da die Festlegung der Gewässerraumlinien unabhängig von einem Wasserbauprojekt erfolgt, ergibt sich in der Realität kein Verlust von Fruchtfolgeflächen.

3.2.3 Bestandesgarantie

Der Gewässerraum wird grundsätzlich als durchschneidende Linien festgelegt. Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

Soweit dies mit geringen Anpassungen am Verlauf der Gewässerraumlinien möglich ist, werden bestehende Gebäude umfahren. Erfordert das Umfahren eine deutlich asymmetrische Festlegung, wird darauf verzichtet und für die Gebäude kommt der Bestandesschutz gem. § 94 PBG zur Anwendung.

Durch die vorliegende Gewässerraumausscheidung werden keine Bauten und Gebäude berührt.

3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums

Im gesamten Gewässerraum, d.h. zwischen den im Gewässerraum festgelegten Gewässerraumlinien, ist eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung entsprechend Art. 41c GSchV vorgeschrieben (z.B. kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln).

3.3 Gewässerabschnitte

Die verschiedenen Gewässer werden für die Gewässerraumfestlegung in Abschnitte unterteilt. Die Bezeichnung der Abschnitte erfolgt nach folgendem Schema:

Gewässernummer gem. Gewässerkataster _ Abschnittsnummer.

Vor dieser Abschnittsnummerierung wird eine gemeindespezifische Nummerierung angehängt. Damit ist sichergestellt, dass die Abschnittsbezeichnung auch gemeindeübergreifend bei der Geodatenbearbeitung eindeutig bleibt.

Für Abschnitte, in denen ein Verzicht auf Gewässerraumfestlegung erfolgt, wurde ebenfalls eine Bezeichnung erstellt.

Der vorliegende Planungsbericht beschränkt sich auf die Festlegung in folgenden Abschnitten:

<i>Abschnitts-ID:</i>	<i>Gewässer:</i>	<i>Kilometrierung:</i>
08.28_01	Chräpsbach	km 0.840 – 1.180
08.28.01_02	Stockehholzbach	km 0.045 – 0.065
08.28.01_04	Stockehholzbach	km 0.406 – 0.470
08.23.01.03_02	Kwattbach	km 0.230 – 0.315
08.29_01	Weierbach	km 1.163 – 1.941
08.29.03_02	-	km 0.165 – 0.191
08.29.04_01	-	km 0.000 – 0.228
08.29.05_02	-	km 0.030 – 0.117
08.29.06_01	-	km 0.000 – 0.140
09.16_01	Soorbach	km 1.288 – 1.465
09.16_03	Waldbach	km 1.920 – 2.337
09.16_04	Waldbach	km 2.337 – 2.544
09.16_05	Waldbach	km 2.544 – 2.760
09.16_06	Waldbach	km 2.760 – 2.850
09.16_07	Waldbach	km 2.850 – 2.959
09.16.01.01_02	Josafatstaalbach	km 1.072 – 1.282
09.16.01.01_04	Josafatstaalbach	km 1.365 – 1.405
u1324_02	Sandbach	km 0.330 – 0.618
08.28.08-01_01	Ziegeleiweiher Süd	gesamter Weiher
s22_01	Ziegeleiweiher Nord	gesamter Weiher

3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 GSchV für Fliessgewässer verzichtet werden, wenn das Gewässer

- sich im Wald befindet;
- sich in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt ist;
- sehr klein ist.

Expliziter Verzichtgrund für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen: Gewässer ist eingeholt und liegt in der Landwirtschaft.

Nachfolgend sind die Verzichtsabschnitte aufgeführt:

<i>Abschnitt-ID</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kilometrierung</i>	<i>Grund</i>
08.28_02	Chräpsbach	km 1.180 – 1.352	Dole
08.28.01_01	Stockeholzbach	km 0.000 – 0.045	Wald/Dole
08.28.01_03	Stockeholzbach	km 0.065 – 0.406	Weiber/Wald/Dole
08.28.01_05	Stockeholzbach	km 0.470 - 0.700	Wald/Dole
08.28.01.01_01	-	km 0.000 – 0.203	Dole
08.28.01.03_01	Kwattbach	km 0.000 – 0.230	Weiber/Wald
08.28.01.03_03	Kwattbach	km 0.315 – 0.334	Dole
08.29_02	Weierbach	km 1.941 – 2.703	Dole/Wald
08.29.02_01	-	km 0.775 – 0.920	Wald
08.29.03_01	-	km 0.044 – 0.165	Wald
08.29.03_03	-	km 0.191 – 0.234	Dole
08.29.04_02	-	km 0.228 – 0.253	Dole
08.29.05_01	-	km 0.000 – 0.030	Dole
08.29.05_03	-	km 0.117 – 0.135	Dole/Wald
08.29.06_02	-	km 0.140 – 0.185	Dole
08.29.07_01	-	km 0.000 – 0.391	Dole
09.16_02	Soorbach	km 1.465 – 1.920	Dole
09.16.01_02	Bahngraben	km 0.715 - 0.905	Dole
09.16.01.01_01	Josafatstaalbach	km 0.715 – 1.072	Dole
09.16.01.01_03	Josafatstaalbach	km 1.282 – 1.365	Wald
09.16.01.01_03	Josafatstaalbach	km 1.405 – 1.427	Wald
09.16.02V1_01	Waldbach	km 0.000 – 0.212	Wald
09.16.02_01	Waldbach	km 0.000 – 0.150	Wald
u1324_01	Sandbach	km 0.000 – 0.330	Dole
u1324_03	Sandbach	km 0.618 – 0.628	Dole
u1438_01	Bächelackerbach	km 0.243 – 0.561	Dole

3.5 nicht berücksichtigte Bachabschnitte

<i>Abschnitt-ID</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kilometrierung</i>	<i>Grund</i>
u1438_02	Bächelackerbach	km 0.243 – 0.561	bereits Ausgeschieden
09.16.01_01	Bahngraben West	km 0.548 – 0.715	separates Verfahren
09.16.01_01	Bahngraben Ost	km 0.905 – 1.074	separates Verfahren

Der Gewässerraum des Bächelackerbaches im Abschnitt zwischen km 0.243 – 0.561 wurde am 27.08.2020 vom Gemeinderat Eschlikon beschlossen und am 01.05.2022 grundeigentümerverbindlich in Kraft gesetzt.

Die zwei Bachabschnitte Bahngraben West und Ost werden aufgrund der Baulinienfestlegung und -änderung in zwei separaten Auflagen festgelegt.

3.6 Anpassungen Gewässerkataster

Das kantonale Projekt Geo2020 hat zum Ziel, eine bessere Datenqualität und kürzere Bearbeitungszeiten zu erreichen. In diesem Rahmen sind alle Gewässer inkl. Schwimmteiche, Fänger etc. mit dem Gewässerkataster abzugleichen. Gemäss der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung sind folgende Gewässer in den Gewässerkataster aufzunehmen:

- **Waldbach (Parzelle Nr. 3687):** Entgegen der Rückmeldung aus der Vorprüfung des Kt. TG muss der Weiher am Waldbach auf Parzelle Nr. 3687 nicht im Gewässerkataster als Weiher ergänzt werden. Bei der Aufweitung handelt es sich um einen Kies- und Sandfang (ca. 220 m²). Diese künstliche, dem Gewässerunterhalt dienende Aufweitung wird nicht als Weiher im Gewässerkataster ergänzt (Telefonat F. Arnold (Fröhlich Wasserbau AG) und Joshua Ockenfeld (AfU TG) am 19.09.2024)
- **Bach Nr. 08.29.06 (Parzellen Nr. 2288 und 2332):** Die Aufweitung am Bach Nr. 08.29.06 auf den Parzellen Nr. 2288 und 2332 wird entgegen der Rückmeldung der Vorprüfung des Kt. TG nicht als Weiher im Gewässerkataster ergänzt. Der Weiher ist knapp 50 m² klein und dient als Absetzbecken von Regenwasser. Diese künstliche, dem Gewässerunterhalt dienende Aufweitung wird nicht als Weiher im Gewässerkataster ergänzt (Telefonat F. Arnold (Fröhlich Wasserbau AG) und Joshua Ockenfeld (AfU TG) am 19.09.2024)
- **Aufweitung Stockenholzbach (Parzelle Nr. 417):** Die künstlich erschaffene Aufweitung am Stockenholzbach wird gemäss AV als Fliessgewässer und nicht als stehendes Gewässer klassiert. Auf eine Kategorisierung als stehendes Gewässer und somit auf eine Aufnahme in den Gewässerkataster als stehendes Gewässer wird verzichtet (Telefonat F. Arnold (Fröhlich Wasserbau AG) und Joshua Ockenfeld (AfU TG) am 19.09.2024).
- **Ausgleichsbecken Chräpsbach (Parzelle Nr. 626):** Das Becken am Chräpsbach auf Parzelle Nr. 626 stellt ein Ausgleichs- und Speicherbecken einer historischen Wasserkraftanlage dar. Das Gewässer besteht heute hauptsächlich aus historischen Gründen, dient jedoch immer noch für die historische Demonstrationsanlage und weist auch eine Funktion als Sandfang auf. Im Rahmen der Gewässerraumausscheidung wird auf die Aufnahme des Beckens als stehendes Gewässer in den Gewässerkataster und somit auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet.

3.7 Grenzstrecken mit Nachbargemeinden

Bei folgenden Gewässern resp. Gewässerraumabschnitten handelt es sich um Grenzgewässer. Für die jeweiligen Abschnitte erfolgt eine zeitliche und inhaltliche Koordination der Gewässerraumlinien.

- Ziegeleiweiher Süd, Gewässer Nr. 08.28.01-01 (Sirnach)
- Stockenholzbach, Abschnitt Nr. 08.28.01_02 (Sirnach)
- Waldbach, Abschnitt Nr. 09.16_07 (Fischingen)
- Weierbach, Abschnitt Nr. 08.29_01 (Fischingen)
- Abschnitt Nr. 08.29.04_01 (Fischingen)
- Soorbach, Abschnitt Nr. 09.16_01 (Bichelsee-Balterswil)

4. Verfahren

4.1 Erarbeitung

4.1.1 Grundlagenaufbereitung

In einem ersten Schritt nach der Auftragserteilung durch die Gemeinde Eschlikon wurden die Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung zusammengetragen und aufbereitet. Es werden dabei folgende Daten berücksichtigt:

- Amtliche Vermessung
- Behördenverbindliche Gewässerraumfestlegung
- Gewässerkataster
- Zonenplan
- Baulinienpläne
- Sondernutzungspläne
- Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan
- Ökomorphologische Kartierung
- Höhenlinien
- Orthofoto

4.1.2 Feldbegehung

Als zweiter Schritt wurde am 24.05.2022 und am 12.09.2022 der Bachabschnitt im Rahmen einer Feldbegehung begutachtet. Bei dieser Begehung wurden:

- die vorhandene Gerinnesohlenbreite ermittelt und die Werte aus dem GIS verifiziert;
- Abschnittsweise die Breitenvariabilität bestimmt und verifiziert;
- die Unterteilung der Gewässerabschnitte entworfen;
- und Fotos zur Dokumentation aufgenommen.

4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen

Nach der Auswertung der Feldaufnahme ist auf der Grundlage der ermittelten natürlichen Sohlenbreite der Entwurf der Gewässerraumlinien erstellt worden. Parallel dazu wurde die Technische Dokumentation erarbeitet.

4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung

Anschliessend wurde der Entwurf der Gewässerraumfestlegung mit der Gemeinde Eschlikon und dem Amt für Umwelt besprochen.

4.2 Vorprüfung

4.2.1 Einreichung zur Vorprüfung

Der Gewässerraumlinienplan und der zugehörige Planungsbericht wurden von der Gemeinde Eschlikon mit dem Schreiben vom 05.02.2024 dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht.

4.2.2 Rückmeldung aus Vorprüfung

Die Rückmeldung aus der Vorprüfung (05.06.2024) zeigt diverse kleinere darstellerische und inhaltliche Anpassungen. Hauptsächlich sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Ergänzung stehende Gewässer / Weiher im Gewässerkataster (gem. Kapitel 3.6)
- Erweiterung Gewässerraumbreite zwischen Chräpsbach und Ziegeleiweiher
- Koordination Grenzgewässer
- Darstellerische Anpassungen an den Plänen

4.3 Mitwirkung

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Gewässerraumlinienplans zu informieren. Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können. Die zuständige Gemeindebehörde hat im Einzelfall das geeignete Vorgehen zu bestimmen. Denkbar sind Informationen (z.B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen), Vernehmlassungen, Planausstellungen, Umfragen oder persönliche Besprechungen.

Am 30.06.2025 wurde das Projekt durch der Gemeindepräsident, den Bauverwalter sowie das Planungsteam in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Rahmen fand ein direkter Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und den Projektverantwortlichen statt. Aufkommende Fragen und Anmerkungen konnten unmittelbar diskutiert werden. Mit der Veranstaltung wurde die Mitwirkung im Sinne der § 9 PBG eingeleitet.

Im Anschluss daran lagen die Planunterlagen vom 01.07.2025 bis zum 31.07.2025 bei der Gemeinde offen und wurden auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. In diesem Zeitraum könnten Anmerkungen und Anregungen schriftlich bei der Gemeinde eingegeben werden. Während der Dauer der Mitwirkung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.

4.4 Auflage, Publikation

Der Gemeinderat Eschlikon hat den Gewässerraumlinienplan am genehmigt und für die öffentliche Auflage freigegeben.

Vom bis fand die öffentliche Auflage statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer werden über die Auflage schriftlich informiert.

Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat Einsprachen eingegangen.

4.5 Genehmigungsantrag

Die Gemeinde Eschlikon beantragt, den Gewässerraumlinienplan Eschlikon zu genehmigen.

4.6 Inkraftsetzung

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. vom

Vom Gemeinderat Eschlikon in Kraft gesetzt per

5. Schlussbemerkungen

Die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Gewässerraumlinienplan stellt sicher, dass den Gewässern in Eschlikon heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung.

Fröhlich Wasserbau AG



Kaspar Fröhlich



Florian Arnold